Fachgruppensatzung der Fachgruppe Luft- und Raumfahrttechnik Universität Stuttgart

Vom 30. September 2013

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Polizeistrukturreformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBI. S. 233, 241), sowie der §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Abs. 3 Nr. 4 und 34 Abs. 1 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 30. August 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 26. September 2013, Az.: 7625.23, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Name

- (1) Der Name der Fachgruppe lautet "Fachgruppe Luft- und Raumfahrttechnik Universität Stuttgart", im Folgenden kurz "Fachgruppe" genannt. Die Kurzform des Namens lautet "FLURUS".
- (2) Die englische Übersetzung des Namens lautet "Students' Union Aerospace Engineering University of Stuttgart".

§ 2 Mitaliedschaft

- (1) Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulierten Studierenden:
 - 1. Bachelor of Science, Luft- und Raumfahrttechnik,
 - 2. Master of Science, Luft- und Raumfahrttechnik,
 - 3. Diplom, Luft- und Raumfahrttechnik,
- (2) Promovierende im Bereich der Luft- und Raumfahrttechnik sind keine Mitglieder der Fachgruppe.

§ 3 Rolle in der Studierendenschaft

Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 3 (OrgS) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) bleiben unberührt.

II. Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung nimmt die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen, außerordentlichen Sitzungen und Sondersitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt öffentlich.
- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachgruppe über einen Aushang zugänglich zu machen.
- (4) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5 Mitglieder bei einer ordentlichen Sitzung oder einer Sondersitzung bzw. mindestens 15 Mitglieder bei einer außerordentlichen Sitzung anwesend sind.

§ 7 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden mindestens alle zwei Wochen während der Vorlesungszeit sowie unregelmäßig während der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (2) Ordentliche Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden.
- (3) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 8 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen finden mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung wird durch den Fachgruppensprecher bei Bedarf einberufen; Bedarf besteht insbesondere zur Bestimmung der Fachgruppenleitung und zum Beschluss von Anträgen, die auf Grund der Fachgruppensatzung oder der Verfahrensregelung nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen werden können.
- (3) Der Fachgruppensprecher lädt mindestens 14 Tage vor einer außerordentlichen Sitzung zu dieser ein. Falls auf der außerordentlichen Sitzung über Kandidaturen abgestimmt werden soll, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen und zur Erklärung der Kandidatur bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung aufzurufen. Die Erklärung der Kandidatur erfolgt als formlose Mitteilung an die Fachgruppenleitung.
- (4) Der Fachgruppensprecher macht mindestens 5 Tage vor einer außerordentlichen Sitzung die Tagesordnung durch einen Aushang bekannt. Enthält die Tagesordnung Abstimmungen über Kandidaturen, so ist gleichzeitig mit der Tagesordnung eine Kandidatenliste über den Aushang zugänglich zu machen.
- (5) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 9 Sondersitzungen

- (1) Sondersitzungen können in dringenden Fällen einberufen werden.
- (2) Sondersitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung behandelt werden können.
- (3) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 10 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung wird durch die Verfahrensregelung geregelt. Sofern die Verfahrensregelung nichts anderes vorsieht, eröffnet, leitet und schließt der Fachgruppensprecher die Sitzungen.

§ 11 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

§ 12 Verfahrensregelung

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung.
- (2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über
 - 1. die Terminierung der Sitzungen,
 - 2. die Einberufung der Sitzungen,
 - 3. Frist und Form der Einladung,
 - 4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - 5. die Aufstellung der Tagesordnung,
 - 6. das Verfahren bei Sitzungen,
 - 7. die Frist zur Einreichung eines Antrages nach Absatz 5 Satz 1 und
 - 8. das Protokoll.
- (3) Die Verfahrensregelung ist an die Regelungen der Organisationssatzung und Fachgruppensatzung gebunden.
- (4) Die Verfahrensregelung kann nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen, geändert oder neugefasst werden. Hierfür ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss fristgerecht zur Behandlung in einer ordentlichen Sitzung schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden. Für die Behandlung eines Antrages nach Satz 1 ist die Zustimmung der Fachgruppenleitung oder von einem Drittel der auf der ordentlichen Sitzung anwesenden Mitglieder notwendig.

III. Fachgruppenleitung

§ 13 Zusammensetzung, Bestimmung, Amtszeiten der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
 - 1. dem Fachgruppensprecher,
 - 2. dem ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 - 3. dem zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 - 4. dem Finanzbeauftragten sowie
 - 5. gegebenenfalls dem stellvertretenden Finanzbeauftragten.
- (2) Ämter der Fachgruppenleitung können nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppenleitung können nur auf einer außerordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt in der Regel ein Semester, höchstens jedoch neun Monate. Sie beginnt im Wintersemester in der Regel am 01. Oktober und endet in der Regel am 31. März bzw. im Sommersemester in der Regel am 01. April und endet in der Regel am 30. September. Die Fachgruppenversammlung kann mit Zustimmung der amtierenden und der designierten Fachgruppenleitung andere Amtszeiten festlegen. Satz 1 bleibt davon unberührt.

§ 14 Aufgaben der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere
 - 1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde sowie
 - 2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.
- (2) Der Fachgruppensprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Koordinierung der Tätigkeiten der Fachgruppenversammlung,
 - 2. die Kommunikation mit den zentralen Organen der Studierendenschaft sowie dem Fachschaftsrat bei Angelegenheiten der Fachgruppe,
 - 3. die Repräsentation der Fachgruppe,

4. das Anfertigen eines Semesterberichtes über die Tätigkeit der Fachgruppenversammlung.

Der Fachgruppensprecher kann seine Aufgaben ganz oder teilweise einem stellvertretenden Fachgruppensprecher übertragen.

- (3) Der Finanzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Erstellung eines Finanzplanes für die Fachgruppe,
 - 2. die Erstellung von Finanzanträgen an die Organe der Studierendenschaft,
 - 3. die Kommunikation mit dem Haushaltsbeauftragten und dem Finanzreferenten der Studierendenschaft.
 - 4. die Buchführung über die Finanzen der Fachgruppe sowie
 - 5. das Anfertigen eines Semesterberichts über die Umsetzung des Finanzplanes der Fachgruppe,

Der Finanzbeauftragte kann seine Aufgaben ganz oder teilweise an den stellvertretenden Finanzbeauftragten übertragen.

§ 15 Sitzungen der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitungssitzungen werden vom Fachgruppensprecher rechtzeitig einberufen. Der Fachgruppensprecher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Fachgruppenleitung.
- (2) Die Fachgruppenleitung kann ihre Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.
- (3) Der Fachgruppensprecher berichtet der Fachgruppenversammlung von den Sitzungen der Fachgruppenleitung.

IV. Funktionsträger, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen

§ 16 Weitere Funktionsträger

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

§ 17 Arbeitskreise

Die Fachgruppenversammlung kann Arbeitskreise dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung einrichten. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

§ 18 Arbeitsgruppen

Die Fachgruppenversammlung kann Arbeitsgruppen befristet zur Erarbeitung von Beschlüssen für die Fachgruppenversammlung einrichten. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

V. Studiengangsprecher, Semestersprecher

§ 19 Semestersprecher

Die Fachgruppenversammlung bestimmt für jeden Jahrgang Semestersprecher zur Vertretung der Interessen des Jahrganges. Das Nähere regelt eine Fachgruppenrichtlinie.

§ 20 Studiengangsprecher

Die Fachgruppenversammlung bestimmt Studiengangsprecher als legitimierte Vertreter bei der Mitwirkung zur Sicherung und Verbesserung der Qualität des Studiengangs. Das Nähere regelt eine Fachgruppenrichtlinie.

VI. Grundsätze

§ 21 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 22 Zusammenarbeit mit Vereinen

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammen arbeiten.

§ 23 Übergangsregelungen

- (1) Die konstituierende Sitzung der Fachgruppenversammlung wird gemäß Organisationssatzung von einem vom Studierendenparlament bestimmten Mitglied der Studierendenschaft einberufen. Dieses bestimmt einen vorübergehenden Sitzungsleiter und berichtet dem Studierendenparlament.
- (2) Abweichend von §13 Absatz 4 beginnt die Amtszeit der ersten Fachgruppenleitung unmittelbar nach Abschluss der Bestimmung und endet am 31. März 2014.
- (3) Abweichend von §6 ist die konstituierende Sitzung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Abweichend von §8 Absatz 3 lädt das einberufende Mitglied mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin durch einen öffentlichen Aushang am Schwarzen Brett im 2. Stock des Gebäudes Pfaffenwaldring 31, 70569 Stuttgart zur konstituierenden Sitzung ein.
- (5) Abweichend von §8 Absatz 4 stellt das einberufende Mitglied eine vorläufige Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung auf und macht diese mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin durch einen öffentlichen Aushang am Schwarzen Brett im 2. Stock des Gebäudes Pfaffenwaldring 31, 70569 Stuttgart bekannt.
- (6) Abweichend von §12 Absatz 4 und 5 kann die konstituierende Sitzung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Verfahrensregelung beschließen.

Stuttgart, den 30. September 2013

Benjamin Maschler Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft der Universität Stuttgart